

Nutztierschutzgesetz, Fassung vom 01.07.2005

Gesetz vom 3. Juli 1997 über den Schutz von Nutztieren (Nutztierschutzgesetz)

StF: LGBl Nr 76/1997 (Blg LT 11. GP: RV 389, 3. Sess; AB 154, RV 479, AB 552, jeweils 4. Sess)
Änderung

idF:

LGBl Nr 46/2001 (Blg LT 12. GP: RV 316, AB 440, jeweils 3. Sess)

LGBl Nr 124/2003 (Blg LT 12. GP: RV 105, AB 192, jeweils 6. Sess)
Ratifikationstext

Die Kundmachung erfolgt nach Durchführung des Verfahrens aufgrund der Richtlinie des Rates 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der geltenden Fassung CELEX Nr 394 L 0010 (Abl Nr L 100 vom 19.4.1994, S 30).
Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Anwendungsbereich; Verbot des Haltens bestimmter Tierarten
- § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Tierquälerei
- § 6 Tierschutzverordnung
- § 7 Verpflichtung des Tierhalters und weiterer Personen

2. Abschnitt

Bewegungsmöglichkeit und Stalleinrichtung

- § 8 Bestimmungen für alle Nutztierarten
- § 9 Besondere Bestimmungen für Rinder

§ 10 Besondere Bestimmungen für Pferde

§ 11 Besondere Bestimmungen für Schafe und Ziegen

§ 12 Besondere Bestimmungen für Schweine

§ 13 Besondere Bestimmungen für Hausgeflügel

§ 14 Besondere Bestimmungen für Pelztiere

3. Abschnitt

Sozialkontakte, Lüftung, Licht, Lärm

§ 15 Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 16 Besondere Bestimmungen für Rinder, Pferde, Schafe,
Ziegen und Schweine

§ 17 Besondere Bestimmungen für Geflügel

4. Abschnitt

Bodenbeschaffenheit

§ 18 Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 19 Besondere Bestimmungen für Rinder

§ 20 Besondere Bestimmungen für Schafe und Ziegen

§ 21 Besondere Bestimmungen für Schweine

§ 22 Besondere Bestimmungen für Geflügel

5. Abschnitt

Betreuungsintensität

§ 23 Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 24 Besondere Bestimmungen für Rinder und Pferde

6. Abschnitt

Sicherung des Nutztierschutzes

§ 25 Behörden

§ 26 Tierschutzorgane

§ 27 Kontrollen

§ 28 Anpassungsaufträge

§ 29 Strafbestimmungen

§ 30 Tierhalteverbot

§ 31 Förderungen

7. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und

Übergangsbestimmungen dazu

§ 34 Umsetzungshinweis

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1

Dieses Gesetz dient dem Ziel,

- a)
die tiergerechte Pflege und Unterbringung der vom Anwendungsbereich (§ 2) erfaßten Nutztiere sicherzustellen;
- b)
zu verhindern, daß solchen Nutztieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, insbesondere auch beim Töten der Tiere, oder Schäden zugefügt werden.

Anwendungsbereich;

Verbot des Haltens bestimmter Tierarten

§ 2

(1) Als Nutztiere im Sinn dieses Gesetzes gelten Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Hausschweine, Hausgeflügel und Pelztiere. Die vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfaßten Nutztierarten werden im folgenden als "Tiere" oder "Nutztiere" bezeichnet.

(2) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, daß auch andere Tierarten, die überwiegend zu Erwerbszwecken oder zum Erbringen einer Leistung gehalten werden, als Nutztiere gelten. In dieser Verordnung können auch die für die jeweilige Tierart geltenden Mindestanforderungen an Bewegungsmöglichkeit und Stalleinrichtung, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Licht, Lüftung, Lärmschutz und Betreuungsintensität festgelegt werden. Diese Mindestanforderungen können auch von den allgemein für alle Nutztiere geltenden Bestimmungen (§§ 8, 15, 18, 23) abweichen, wenn dies zur tiergerechten Haltung und Pflege erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß bestimmte nicht im Abs 1 genannte Tierarten nicht als Nutztiere gehalten werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften der Tierart (zB hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit, der klimatischen Voraussetzungen, der Anforderungen an eine sichere Verwahrung der Tiere) anzunehmen ist, daß eine tiergerechte Haltung als Nutztier nicht möglich ist.

(4) Auf Nutztiere findet das Salzburger Tierschutzgesetz 1974 keine Anwendung.
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 3

(1) Die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes sind nicht anzuwenden auf

1.

Nutztiere, für die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen besondere Haltungsvorschriften einzuhalten sind (zB Quarantäne, Weideverbot);

2.

Nutztiere, für die krankheits- oder verletzungsbedingt oder im Zusammenhang mit einer Geburt aus veterinärmedizinischen Gründen besondere Haltungsvorschriften einzuhalten sind (zB Einzelhaltung, Anbindehaltung).

(2) Die Bestimmungen des 2. bis 5. Abschnittes sind auf Nutztiere während eines Transportes nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 4

Die folgenden Begriffe haben in diesem Gesetz den jeweils angegebenen Inhalt:

Einzelne Tierkategorien:

1.

Schweine: Tiere der Gattung Schwein jedes Alters für Zucht- und Mastzwecke.

2.

Eber: geschlechtsreife männliche Schweine, die zur Zucht bestimmt sind.

3a.

Sauen: weibliche Schweine nach dem ersten Wurf.

3b.

Jungsauen: geschlechtsreife weibliche Tiere vor dem ersten Wurf.

4.

Säugende Sauen: weibliche Schweine vom Beginn der perinatalen Phase (= Zeitraum kurz vor der Geburt) bis zum Absetzen der Saugferkel.

4a.

Trocken gestellte und trächtige Muttertiere: Sauen vom Zeitpunkt des Absetzens bis zur perinatalen Phase.

5.

Ferkel: Schweine ab der Geburt bis zu einem Gewicht von 30 kg.

5a.

Saugferkel: Ferkel vom Zeitpunkt der Geburt bis zum Absetzen.

5b.

Absatzferkel: abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen.

6.

Mastschweine/Zuchtläufer: Schweine vom Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung bzw zum Decken.

7.

Hausgeflügel: Haushühner, Truthühner, Enten, Gänse, Perlhühner.

7a.

Legehennen: Hennen im legereifen Alter der Art GALLUS Gallus, die für die Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.

8.

Kälber: Rinder bis zum Alter von sechs Monaten.

9.

Pelztiere: Nerze, Füchse, Chinchillas, Nutrias.

Haltungsformen:

10.

Anbindehaltung: eine Haltungsform, bei der jedes Tier einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

11.

Dauernde Anbinde- oder Einzelhaltung: die Fixierung der einzelnen Tiere auf einem Standplatz ohne zeitweilige oder regelmäßige Gewährung von Weidegang oder Auslauf oder ohne ausreichende Unterbrechung der Einzelhaltung durch Haltungsphasen in Gruppen.

12.

Einraumbuchten: Gruppenbuchten für die Rinderhaltung ohne Unterteilung der Bucht in einen eingestreuten Teil für das Ruheverhalten und einen davon baulich abgesetzten oder teilweise abgetrennten Teil für das Aktivitäts- und Futteraufnahmeverhalten.

13.

Einzelstandhaltung: eine Haltungsform, bei der jedes Tier einzeln durch ein Behältnis (Einzelboxen, Kastenstand, Käfig) auf einem Standplatz fixiert ist.

14.

Kurzstand: eine Anbindeform der Rinderhaltung, bei der sich die Tiere mit dem Kopf immer über dem Futterbarren aufhalten.

15.

Mittellangstand: eine Anbindehaltung für Rinder, bei der die Tiere zurückgehen können und vom Futterbarren ausgesperrt werden können.

16.

(Freß-)Liegeboxen für Kühe: frei zugängliche Einzelboxen in Laufstallhaltung für das (Freß-)Ruhe- und Liegeverhalten der Tiere.

17.

Mehrraumbuchten ohne Boxen: Gruppenbuchten für die Rinderhaltung mit einer baulich ausgeprägten Unterteilung in eine eingestreute Liegefläche und einen oder mehrere weitere Buchtenteile für andere Verhaltensweisen als das Liegeverhalten.

18.

Körperlänge des Rindes: der parallel zur Körperlängsachse gemessene Abstand vom Buggelenk bis zum Sitzbeinhöcker.

19.

Stockmaß des Pferdes: die senkrecht gemessene Höhe des Widerrists über der Standfläche bei normaler Stehposition des Tieres.

20.

Teilspaltenboden: Bodenfläche in Buchten, die nur zum Teil perforiert ausgebildet ist, während der übrige Teil planbefestigt ist.

21.

Vollspaltenboden: eine regelmäßig schlitz- oder lochförmig perforierte Bodenfläche der gesamten Bucht, die den Zweck hat, Exkremente in einen unter diesen Böden befindlichen Gülle-Auffang- und/oder Gülle-Ableitkanal weiterzuleiten.

22.

Vorrats-Fütterung für Schweine: eine Fütterung mit Trockenfutter (mehlförmig oder Pellets), bei der die Tiere aus einem Vorratsbehälter (Automat) beliebig Futter aufnehmen können.

23.

Thermoneutrale Zone: die Bandbreite der Lufttemperatur im Tierbereich, innerhalb der die Tiere ihre Gesamtwärmeproduktion weitgehend konstant halten.

24.

Käfighaltung: die Haltung von Tieren in Einzelkäfigen oder in Käfigbatterien.

24a.

Bodenhaltung: eine Form der Stallhaltung von Geflügel, bei der die Tiere auf Einstreu am Boden laufen können. Ein Auslauf ist nicht notwendig vorhanden.

24b.

Volierenhaltung: eine Form der Stallhaltung von Geflügel mit mehreren nutzbaren Ebenen, bei der die Tiere auf Einstreu am Boden laufen können.

25.

Großvieheinheit: Zur Berechnung der Großvieheinheiten ist das Gesamtgewicht der tatsächlich gehaltenen Tiere durch 500 zu teilen und mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Jungvieh und Kühe	1,0
Kälber und Mastrinder	1,25
Zuchtstiere	1,25
Ferkel	2,5
Mastschweine bis 50 kg	2,0

Mastschweine über 50 kg	1,25
Jungsauen, säugende Sauen und Zuchtläufer	1,25
leere und trächtige Sauen und Eber	0,75
Masthühner	4,5
Junghennen und Legehennen	3,0
sonstiges Geflügel	4,5
Pferde	1,0
Mastlämmer, Mastkitze	1,5
Zuchtlämmer, Zuchtkitze bis 30 kg	1,25
andere Schafe und Ziegen	1,0
Tierquälerei	

§ 5

(1) Niemand darf einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(2) Besonders darf niemand

1.
ein Tier mutwillig töten;
2.
ein Tier ohne Betäubung schlachten (töten);
3.
ein Tier so halten (unterbringen, füttern oder pflegen), daß ihm dadurch Schäden zugefügt werden;
4.
ein Tier zu Arbeitsleistungen heranziehen, die seine Kräfte übersteigen oder die ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen;
5.
ein Tier zur Ausbildung, Werbung, Schaustellung, zu Filmaufnahmen oder sportlicher Betätigung heranziehen, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden;
6.
ein Tier, das zum Leben in der Freiheit offenbar unfähig ist, in der Absicht aussetzen, sich seiner zu entledigen;
7.
ein Tier, für das das Weiterleben offenbar eine Qual bedeuten würde, zu einem anderen Zweck als dem der Tötung (Schlachtung) veräußern;

8.
an einem Tier ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vornehmen;
9.
an einem Tier zu Versuchszwecken einen Eingriff vornehmen, wenn diesem dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und es sich nicht um einen nach dem Tierversuchsgesetz 1988, BGBl Nr 501/1989, erlaubten Eingriff handelt;
10.
ein Tier auf ein anderes Tier hetzen;
11.
einem Tier unter Zwang Futter verabreichen, wenn dies nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist;
12.
ein Tier in einem geschlossenen Behältnis, zB dem Kofferraum eines Kraftfahrzeuges, befördern oder in einem abgestellten geschlossenen Kraftfahrzeug zurücklassen, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Folgende Maßnahmen sind von den Verboten des Abs 2 ausgenommen:

1.
von Abs 2 Z 8 die von einem Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen vorgenommenen oder angeordneten Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen, die einer fachgerechten Nutztierhaltung entsprechen und von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden;
2.
von Abs 2 Z 10 das Treiben von Nutztieren unter fachgerechter Verwendung eines Hirtenhundes.

Tierschutzverordnung

§ 6

Die Landesregierung kann durch Verordnung folgende Bereiche näher regeln:

1.
das Schlachten und Töten von Tieren, die Vorschreibung und das Verbot bestimmter Schlachtmethoden sowie Bestimmungen über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor und bei der Schlachtung;
2.
den Transport von Tieren in jenen Fällen, die nicht vom Tiertransportgesetz-Straße umfaßt sind, die Größe und Ausrüstung der Transportgeräte sowie die Behandlung der Tiere während der Beförderung;
3.
das Verbot bestimmter Arten der Behandlung von Tieren, insbesondere das Verbot bestimmter Geschirre, Fesseln oder Geräte bei der Tierhaltung;
- 4.

die Anforderungen für die Haltung von Tieren zur Umsetzung von Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Union, soweit dem nicht Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen.

Verpflichtung des Tierhalters

und weiterer Personen

§ 7

(1) Wer ein Tier besitzt oder in Verwahrung hat (Tierhalter), muß dafür sorgen, daß die Haltung den Zielen und Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Nutztierarten festzulegen, bei denen die Tierhaltung neben der Einhaltung der in den Abschnitten 2 bis 5 enthaltenen Mindestanforderungen in einer Weise zu erfolgen hat, die gemäß dem Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der veterinärmedizinischen und ethologischen Wissenschaften als eine ausreichend tiergerechte Haltung anzusehen ist (nutztierwissenschaftlicher Grundstandard an Tiergerechtigkeit). In der Verordnung sind auch die näheren Anforderungen an eine solche Tierhaltung zu regeln.

(2) Personen mit Weisungs-, Aufsichts- oder Erziehungsbefugnissen, wie Dienstgeber, Vorgesetzte, Aufsichtspersonen, Erziehungsberechtigte udgl, haben dafür zu sorgen, daß bei ihnen beschäftigte, ihnen unterstellte, ihrer Aufsicht oder Erziehung anvertraute oder in ähnlicher Weise von ihnen abhängige Personen keine Tierquälerei begehen.

(3) Ist jemand nicht in der Lage, für seine Tiere selbst zu sorgen, muß dafür vorgesorgt werden, daß die ordnungsgemäße Haltung durch andere Personen oder Vereinigungen gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, muß er für eine schmerzfreie und fachgerechte Tötung sorgen.

2. Abschnitt

Bewegungsmöglichkeit und Stalleinrichtung

Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 8

(1) Die Bewegungsmöglichkeit der Tiere darf nicht in der Weise eingeschränkt werden, daß sie bei Anbindehaltung ihren Standplatz nie verlassen können. Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere ohne gegenseitige Behinderung gleichzeitig artgemäß liegen können.

(2) Das beim Stallbau verwendete Material, mit dem die gehaltenen Tiere in Kontakt kommen können, muß für die Tiere ungefährlich sein und sich reinigen lassen.

Besondere Bestimmungen für Rinder

§ 9

(1) Kälber dürfen nicht in dauernder Anbinde- oder Einzelhaltung gehalten werden.

(2) Bei der Anbindehaltung im Kurzstand muß der Stand mindestens 30 cm länger sein als das 0,9fache der Körperlänge. Beim Mittellangstand muß der Stand mindestens 58 cm länger sein als das 0,9fache der Körperlänge. Die Standbreite muss mindestens 86 % der Widerristhöhe betragen; bei Kälbern muß die Standbreite mindestens gleich der Widerristhöhe sein.

(3) Anbindevorrichtungen müssen so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier jeweils vom Anbindepunkt gemessen in beide Richtungen folgenden freien Bewegungsspielraum ermöglichen:

a)
in der Standachse mindestens 30 cm und

b)
parallel zum Futterbarren mindestens 20 cm.

(4) Die Futterkrippensohle muß mindestens 12 cm über dem Standniveau liegen. Massive Krippenmauern dürfen bei Kurzständen für Kühe ab Standniveau höchstens 28 cm hoch und 14 cm stark sein. Bewegliche Abschränkungen aus Gummi oder ähnlichem dürfen 32 cm hoch sein.

(5) Die Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

(6) Für die Gruppen- und Boxenhaltung gelten die in der folgenden Tabelle angeführten Mindestmaße:

Nutzungs- richtung	Einraum- buchten	Mehrraumbuchten ohne Boxen	Trog- bzw
	Liegefläche	Lauf-, Mist-	Freßplatz-
m2 je Tier	je Tier (m2) oder Freßgangbreite (m)	länge je Tier (m)	

- Kälber

bis 180 kg	1,7	1,0	1,4	0,42
------------	-----	-----	-----	------

- Kälber

ab 180 kg	2,0	1,3	1,5	0,45
-----------	-----	-----	-----	------

- Rinder

bis 350 kg	3,0	1,5	1,8	0,54
------------	-----	-----	-----	------

- Rinder

ab 350 kg	5,0	2,5	2,0	0,70
- Milchkühe	5,0	3,0	2,2	0,75

Boxenlaufställe für Milchkühe:

Liegeboxen Breite: mind 1,20 m

Länge: mind 2,20 m (gegenständige Boxen und
wandständige Boxen mit
seitenfreiem Kopfschwungrum)
bzw mind 2,40 m (wandständige
Boxen) je Tier

Freßliegeboxen Breite: mind 1,20 m

Länge: mind 1,80 m

Laufgang-Breite: mind 2,20 m

Eine Abkalbebox muß vorhanden oder jederzeit einrichtbar sein.

Die jedem Kalb uneingeschränkt zur Verfügung stehende Fläche muß bei jeder Haltungsform bis zu einem Lebendgewicht von 150 kg mindestens 1,5 m², von 150 kg bis 220 kg mindestens 1,7 m² und über 220 kg mindestens 1,8 m² betragen. Die Seitenwände zwischen den Einraumbuchten müssen bei der Haltung von Kälbern durchbrochen sein.

Besondere Bestimmungen für Pferde

§ 10

(1) Jungpferde (Pferde bis zur Geschlechtsreife) dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden. Andere Pferde müssen bei Anbindehaltung täglich außerhalb des Standes bewegt werden. Die Standlänge muß mindestens das 1,6fache des Stockmaßes betragen, die Standbreite bei feststehenden Seitenbegrenzungen das 1,07fache des Stockmaßes, bei beweglichen Seitenbegrenzungen (Flankierstangen) das 0,93fache des Stockmaßes.

(2) Für die Boxen- und Gruppenhaltung gelten die nachstehenden Mindestmaße:

Nutzungs- Einzelbox Gruppenlaufbuchten
richtung

Buchtenfläche in m2 Freßstände

Boden- Schmal- bei Fütte- bei bei Groß- Brei- Länge
fläche seite rung in Fütte- gruppen te m m
m2 m der Bucht rung über
außer- 10 Tiere
halb
des
Liege-
berei-
ches

große 9 2,5 9 6 5 0,8 3,0
Pferde
(Stockmaß
über
1,65 m)

kleine 8 2,2 6 4 4 0,7 2,7
Pferde
(Stockmaß

1,35 bis

1,65 m)

Ponys 6 1,8 5 4 3 0,6 2,4

(Stockmaß

bis 1,35 m)

Besondere Bestimmungen für Schafe und Ziegen

§ 11

(1) Schafe und Ziegen dürfen nicht in dauernder Anbinde- oder Einzelhaltung gehalten werden.

(2) Für die Boxen- und Gruppenhaltung gelten die nachstehenden Mindestmaße:

a)

Schafe

Nutzungsrichtung	Einzelbox	Gruppenhaltung	
	m ²	Buchtenfläche	Freßplatzbreite
	m ² /Tier		cm/Tier

Mutterschafe

ohne Lamm	1,2	0,8	40
-----------	-----	-----	----

mit Lamm	2,0	1,2	60
----------	-----	-----	----

mit zwei

und mehr

Lämmern	2,3	1,5	60
---------	-----	-----	----

Lämmer bis

6 Monate	-	0,5	20
----------	---	-----	----

Schafe von 7 bis

12 Monaten	-	0,6	30
------------	---	-----	----

Widder	3	1,5	50
--------	---	-----	----

b) Ziegen:

Nutzungsrichtung	Einzelbox	Gruppenhaltung	
	m2	Buchtenfläche	Freßplatzbreite
	m2/Tier	cm/Tier	

Mutterziege

ohne Kitz	1,1	0,7	40
-----------	-----	-----	----

mit Kitz	1,8	1,1	60
----------	-----	-----	----

mit zwei oder

mehr Kitzen	2,1	1,4	60
-------------	-----	-----	----

Kitze bis

4 Monate	-	0,5	20
----------	---	-----	----

Kitze ab 4 bis

12 Monate - 0,6 30

Bock 3 1,5 50
Besondere Bestimmungen für Schweine

§ 12

(1) Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten. In Beständen mit mehreren Tieren dürfen Schweine mit Ausnahme von Ebern nicht dauernd in Einzelständen gehalten werden.

(2) Eberbuchten müssen eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen und sind so zu gestalten, daß der Eber sich umdrehen und die anderen Schweine hören, riechen und sehen kann. Ein sauberer, trockener und für das Tier bequemer Liegeplatz muß in der Eberbucht vorhanden sein. Eberbuchten, die auch zum Decken verwendet werden, müssen entsprechend größer als 6 m² sein.

(3) Im übrigen müssen Anlagen, in denen Schweine gehalten werden, folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Ferkel	Schweine	Sauen
--------	----------	-------

von 30 kg

bis 60 kg ab 61 kg

Freßplatz

Freßplatzbreite

pro Tier bei

Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
----------------	-------	-------	-------	-------

Zahl der

Freßplätze

bei Vor-

rats-

Fütterung 1 für je 1 für je 1 für je

4 Tiere 4 Tiere 4 Tiere

Bodenflächen

Einzelstände - - - 65 x

190 cm

Liegefläche pro

Tier in Buchten

mit separatem

Kotplatz 0,25 m² 0,40 m² 0,60 m² 1,1 m²

Gesamtbuchten-

fläche 0,40 m² 0,70 m² 1,00 m² 2,5 m²

Abferkel-

buchten - - - 5 m²

(mit Ferkel)

Besondere Bestimmungen für Hausgeflügel

§ 13

(1) Die Käfighaltung von Hausgeflügel ist ab 1. Jänner 2002 verboten.

(2) Anlagen, in denen Hausgeflügel gehalten werden soll, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen entsprechen:

Nutzungs- Haltungsform Mindestbodenfläche je Tier

richtung

Legehennen, (in
Betrieben mit
weniger als
350 Tieren) Volierenhaltung 1 m² begehbare Fläche
Zuchttiere je 9 Tiere und
(Hühner) 1 m² Stallbodenfläche
je 25 Tiere
Bodenhaltung 1 m² je 7 Tiere bis 2 kg,
im Stall wenn auch Tiere über 2 kg
gehalten werden, 1 m² je
6 Tiere
(mind 1/3 davon einge-
streuter Scharraum)

Bodenhaltung Stall: 1 m² je 7 Tiere
mit Auslauf Auslauf: 10 m² je Tier

Masthühner Bodenhaltung 1 m² je 30 kg
Bodenhaltung Stallfläche: 1 m² je 25 kg
mit Auslauf Auslauf: 2 m² je Tier

Truthühner Bodenhaltung 1 m² je 40 kg
Bodenhaltung Stallfläche: 1 m² je 25 kg
mit Auslauf Auslauf: 10 m² je Tier

Enten Bodenhaltung Stallfläche: 1 m² je 25 kg
mit Auslauf Auslauf: 2 m² je Tier

Gänse Bodenhaltung Stallfläche: 1 m² je 15 kg
mit Auslauf Auslauf: 10 m² je Tier

Küken und

Junghennen von

Legerassen

- Alter bis

3 Wochen Bodenhaltung 1 m² je 70 Tiere

- Alter ab 3 bis

6 Wochen Bodenhaltung 1 m² je 20 Tiere

- Alter ab 6 bis

12 Wochen Bodenhaltung 1 m² je 14 Tiere

- Alter ab 12 Bodenhaltung 1 m² je 10 Tiere bei

bis 18 Wochen Rassen mit einem End-

gewicht bis 2 kg

1 m² je 8,5 Tiere bei

Rassen mit einem End-

gewicht über 2 kg

(3) Die Stalleinrichtung muß den folgenden

Mindestanforderungen entsprechen:

Volieren- oder Bodenhaltung

Stalleinrichtungen Legehennen (in Masttiere Küken von

Betrieben mit	Legerassen
weniger als	Zuchttiere
350 Tieren)	bis 10 Wochen alt

Freßplatzlänge am

Trog bei manuel-

ler Fütterung 16 cm/Tier - 3 cm/Tier

Freßplatzlänge am

Trog oder Band bei

mechanischer

Fütterung 8 cm/Tier 3 cm/Tier 3 cm/Tier

Futterrinne am

Rundautomaten 3 cm/Tier 2 cm/Tier 2 cm/Tier

Trinknippel 1 je 15 Tiere,

mind aber 2 je Haltungseinheit

Tränkrinnenseite 2,5 cm/Tier 2,5 cm/Tier 1 cm/Tier

Tränkrinne an

der Rundtränke 1,5 cm/Tier 1,5 cm/Tier 1 cm/Tier

Sitzstangen

(außer bei

Lattenrostboden)

Sitzstangenlänge 20 cm/Tier - -

horizontaler

Sitzstangenabstand 30 cm - -

Eiablageplatz

Einzelnester 1 je 5 Tiere - -

Gemeinschafts-

nester, Tunnel-

nester 1 m² je - -

100 Tiere

Besondere Bestimmungen für Pelztiere

§ 14

(1) Haltung zu Erwerbszwecken:

1.

Die Haltung von Pelztieren in Käfigen ist verboten.

2.

Die Haltung von Pelztieren in Gehegen bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die bestehenden oder geplanten Anlagen eine tiergerechte Haltung der bestimmten Tierart ermöglichen. Diese Bewilligung kann unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen oder befristet erlassen werden, um unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes eine tiergerechte Haltung sicherzustellen.

(2) Haltung als Heimtier:

1.

Bei der Haltung von Chinchillas in Käfigen ist sicherzustellen, daß durch die Ausgestaltung und Größe des Käfigs und durch eine regelmäßige Freilaufmöglichkeit dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis Rechnung getragen wird.

2.

Die Haltung von Füchsen, Nerzen und Nutrias in Käfigen ist verboten.

3. Abschnitt

Sozialkontakte, Lüftung, Licht, Lärm

Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 15

(1) In Beständen mit mehreren Tieren dürfen Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine und Hausgeflügel nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

(2) Die thermoneutrale Zone der Tiere darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist. Bei mechanischen Lüftungsanlagen sind eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem vorzusehen. Alarmanlage und Ersatzsystem sind regelmäßig zu testen.

(3) Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln oder unter Dauerlicht gehalten werden.

(4) Im Tierbereich darf ein Schallpegel von 60 dB (A) nicht dauernd überschritten werden. Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen sind ausreichend abzuschirmen oder zu isolieren. Besondere Bestimmungen für Rinder, Pferde,

Schafe, Ziegen und Schweine

§ 16

- (1) In geschlossenen Ställen müssen Mindestlufraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw 250 m³/Stunde (Sommer) je Großvieheinheit gewährleistet sein. Lufteintrittsöffnungen (Fenster- und Toröffnungen) müssen mindestens im Ausmaß von 0,35 m² je Großvieheinheit vorhanden sein.
- (2) Bei künstlicher Beleuchtung muß die Lichtphase mindestens acht Stunden, darf aber nicht mehr als 18 Stunden betragen. Im Tierbereich ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux zu erreichen. Bei Neu- oder Umbauten müssen die Fensterflächen mindestens 5 % der Fußbodenfläche betragen.
- (3) Bei Schweinen sind Vorkehrungen gegen das Auftreten von Verhaltensstörungen (Schwanzbeißen und sonstiges Fehlverhalten) zu treffen. Insbesondere ist allen Schweinen Stroh oder ein anderes geeignetes Material zur Verfügung zu stellen, um unter Bedachtnahme auf die sonstigen Haltungsbedingungen und die Besatzdichte ein artgerechtes Beschäftigungsverhalten sicherzustellen.
- Besondere Bestimmungen für Geflügel

§ 17

- (1) In geschlossenen Ställen müssen Mindestlufraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw 250 m³/Stunde (Sommer) je Großvieheinheit gewährleistet sein. Bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlagen sind zur Sicherstellung ausreichender Sommerlufraten Öffnungen in den Umschließungsflächen (Fenster, Tore usw) von insgesamt 0,35 m² je Großvieheinheit vorzusehen.
- (2) Bei Haltung unter künstlicher Beleuchtung müssen die Tiere täglich eine Mindestruhezeit von sechs Stunden haben, während welcher die Lichtstärke so zu verringern ist, daß die Tiere tatsächlich ruhen können.
4. Abschnitt

Bodenbeschaffenheit

Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 18

Böden im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen gleitsicher sein. Weisen planbefestigte (geschlossene) Böden im Liegebereich der Tiere keinerlei Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit und Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder einem ähnlich strukturierten Material einzustreuen. In diesem Fall muß über die gesamte Liegefläche grundsätzlich eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein.

Besondere Bestimmungen für Rinder

§ 19

(1) Alle Spaltenböden für die Rinderhaltung sind gemäß der ÖNORM L 5290 (Spaltenböden für die Tierhaltung – Maße, Lastannahme, Ausführung, Prüfung), ausgegeben 1. Juni 1988, auszugestalten, wobei nur geringfügige Abweichungen (+/- 10 %) von den dort festgelegten Leit- und Rahmenmaßen für die Spaltenweiten zulässig sind. Kälber dürfen nicht auf Vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden. Für Jung- und Mastrinder normzulässige Spaltenböden sind als Laufgangflächen auch für die Haltung von bei Mutterkühen stehenden Kälbern zulässig, wenn sich die Kälber jederzeit unbehindert in einen gut eingestreuten Kälberschlupf zurückziehen können. Dieser Kälberschlupf muss pro Kalb über eine Mindestfläche im Ausmaß der Einraumbuchtenmaße gemäß § 9 Abs 6 verfügen. Jung- und Mastrinder dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn deren Spalten nicht durchgehend sind.

(2) Die Liegefläche von Kühen muß in der Anbindehaltung und in der Laufstallhaltung eingestreut oder mit einer weichen, druckelastischen Unterlage versehen sein. Gülleroste müssen bei Neu- oder Umbauten eine Mindeststegbreite von 25 mm und eine maximale Spaltenbreite von 40 mm aufweisen. Die Oberseite muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein.

Besondere Bestimmungen für Schafe und Ziegen

§ 20

Schafe und Ziegen dürfen nicht auf Vollspaltenböden oder einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden.

Besondere Bestimmungen für Schweine

§ 21

(1) Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen, mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

(2) Schweine dürfen nicht auf Vollspaltenböden gehalten werden.

(3) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist ein eingestreutes oder gleichwertig ausgestattetes Liegenest anzubieten.

Besondere Bestimmungen für Geflügel

§ 22

(1) Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

(2) Bei der Bodenhaltung von Legehennen muß mindestens ein Drittel der Bodenfläche mit Streumaterial, wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf, bedeckt sein, ein ausreichender Teil der Stallfläche muß zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.

- (3) Auslaufflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.
5. Abschnitt

Betreuungsintensität

Bestimmungen für alle Nutztierarten

§ 23

- (1) Die Tiere sind so zu halten und zu betreuen, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.
- (2) Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Bestandsgrößen Anforderungen an die Ausbildung der Betreuungspersonen festlegen.
- (3) Die Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit geeignetem Futter und mit Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit, Futtermenge und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.
- (4) Sind die Tiere in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, ist der Tierhalter verpflichtet, für eine ausreichende Pflege der Tiere zu sorgen.
- (5) Tiere, Stallböden, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten. Technische Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung).
- (6) Sämtliche automatischen oder sonstigen mechanischen Anlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich auf Defekte überprüft werden. Festgestellte Defekte sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen, bis der Defekt behoben werden kann.
- (7) Der Tierbestand ist außer im Fall des Abs 8 mindestens einmal täglich zu inspizieren; zu diesem Zweck ist eine Lichtquelle zu verwenden, die so stark sein muß, daß jedes Tier deutlich erkennbar ist und beobachtet werden kann.
- (8) Auf Almen gehaltene Tiere sind in angemessenen Zeitabständen zu inspizieren.
Besondere Bestimmungen für Rinder und Pferde

§ 24

Seile, Ketten, Halsbänder, Halfter oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind laufend zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.

6. Abschnitt

Sicherung des Nutztierschutzes

Behörden

§ 25

Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung. Soweit nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde erster Instanz.

Tierschutzorgane

§ 26

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide können Tierschutzorgane bestellt werden.

(2) Die organisationsrechtliche Stellung der Tierschutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganengesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:

1.

Zu Tierschutzorganen können nur Personen mit abgeschlossenem veterinärmedizinischen Studium und tierärztlicher Physikatsprüfung bestellt werden.

2.

Die Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die Landesregierung entweder für das gesamte Landesgebiet oder für Teile desselben.

3.

Tierschutzorgane sind verpflichtet, an Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, die von der Landesregierung zu veranstalten sind. Nimmt ein Tierschutzorgan unentschuldigt an zwei aufeinanderfolgenden Schulungsveranstaltungen nicht teil, ist seine Bestellung von Amts wegen zu widerrufen.

(3) Die Tierschutzorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (zB dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) zustehenden weiteren Befugnisse innerhalb ihres Dienstbereiches dazu befugt,

1.

Personen, die auf frischer Tat betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht stehen, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 29 begangen zu haben, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen;

2.

fremde Liegenschaften und Anlagen wie insbesondere Grundstücke und Ställe zur Vornahme von Kontrollen (§ 27) sowie dann, wenn besondere Umstände die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Anordnungen besorgen lassen, zum Zweck der Besichtigung von Tieren und von Einrichtungen der Tierhaltung zu betreten und dort die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Hievon ist der Verfügungsberechtigte vorher, in dringenden Fällen jedenfalls nachträglich, wenn es vorher nicht möglich ist, zu verständigen. Über Aufforderung hat der Verfügungsberechtigte die Besichtigung zu ermöglichen und bei der Besichtigung anwesend zu sein.

Kontrollen

§ 27

Anlagen, in denen Nutztiere gehalten werden, sind von der Landesregierung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Mit der Überprüfung können auch die Bezirksverwaltungsbehörden oder Tierschutzorgane beauftragt werden.

Anpassungsaufträge

§ 28

(1) Stellt die Behörde bei einer Überprüfung gemäß § 27 oder bei einer sonstigen Kontrolle fest, daß Tiere nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheiden entsprechend gehalten werden, sind dem Tierhalter mit Bescheid Änderungen der Haltungsform oder der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, oder sonstige Maßnahmen vorzuschreiben, mit denen innerhalb einer angemessenen Frist eine den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechende Haltung erreicht werden kann. Die Behörde kann von der Erlassung eines Anpassungsauftrages absehen, wenn die Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes geringfügig sind und insgesamt eine Tierhaltung gewährleistet ist, die den Zielsetzungen dieses Gesetzes und dem nutztierwissenschaftlichen Grundstandard an Tiergerechtigkeit entspricht.

(2) Bei der Bestimmung der Anpassungsfrist ist auf die Art der Maßnahme und deren wirtschaftliche Zumutbarkeit unter Berücksichtigung von Förderungsmaßnahmen (§ 31) Bedacht zu nehmen. Die Frist darf bei der Anpassung baulicher Anlagen höchstens sieben Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, bei sonstigen Maßnahmen höchstens zwei Jahre betragen. In Ausnahmefällen, zB wenn die Neuerrichtung einer Stallanlage erforderlich ist, kann die Frist zur Anpassung baulicher Anlagen bis zu zehn Jahren betragen. Bei Anlagen, in denen dauernd mehr als fünf Kälber gehalten werden, darf die Frist für die Anpassung an die Bestimmungen des § 9 Abs 1 und 6 (jeweils hinsichtlich der Kälberhaltung) höchstens zwei Jahre betragen. Strafbestimmungen

§ 29

(1) Wer

a)

Tiere entgegen einer Verordnung gemäß § 2 Abs 3 hält;

b)

ein Tier quält (§ 5 oder § 6);

c)

den Verpflichtungen gemäß § 7 Abs 2 und 3 nicht nachkommt;

d)

Pelztiere entgegen der Bestimmung des § 14 oder der auf seiner Grundlage erlassenen Bewilligung hält;

e)

einem Anpassungsauftrag nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 28 Abs 1);

f)

gegen ein Tierhalteverbot (§ 30 Abs 1) verstößt;

g)

die im § 26 Abs 3 Z 2 vorgesehene Überwachungstätigkeit der Tierschutzorgane behindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen der lit a bis f mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 €, im Wiederholungsfall bis zu 7.300 €, im Fall der lit g mit einer Geldstrafe bis zu 370 € zu bestrafen.

(2) Wenn zu erwarten ist, daß der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird, sind die betroffenen Tiere und/oder Gegenstände, mit denen die Tat begangen wurde, für verfallen zu erklären.

(3) Für verfallen erklärte Tiere sind an geeignete Personen oder Vereinigungen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn das Weiterleben für das Tier eine Qual bedeuten würde, ist es schmerzlos zu töten. Die Kosten der Tötung sind dem Täter vorzuschreiben.

Tierhalteverbot

§ 30

(1) Die Behörde kann folgenden Personen das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren untersagen:

a)

Personen, die wegen wiederholter Verstöße oder wegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen dieses Gesetz, gegen das Salzburger Tierschutzgesetz 1974 oder gegen vergleichbare Bestimmungen anderer Bundesländer oder gegen das Tiertransportgesetz-Straße bestraft worden sind;

b)

Personen, die wegen eines Verstoßes gegen § 222 StGB bestraft worden sind;

c)

Personen, die Tiere entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide halten, wenn aufgrund des besonderen Gewichtes der festgestellten Mängel ausgeschlossen werden kann, daß innerhalb einer angemessenen Frist eine tiergerechte Haltung erreicht werden kann (§ 28).

(2) Von der Erlassung eines Verbotes kann trotz Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 1 lit a und b abgesehen werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte in Hinkunft zu erwarten ist, daß die betroffene Person Tiere entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes halten wird.

(3) Ein Verbot kann auch ausgesprochen werden, wenn die Person wegen der im Abs 1 lit a und b genannten Delikte wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder wegen Strafunmündigkeit zur Zeit der Tat nicht zu bestrafen war.

(4) Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Nutztierschutzes und den Zielsetzungen dieses Gesetzes festzulegen. In dem Verbot können auch jene Bedingungen festgelegt werden, bei deren Erfüllung die betroffene Person die Eignung zur Tierhaltung wieder erlangen kann.

(5) Die Gerichte haben der Behörde jede rechtskräftige Verurteilung wegen Tierquälerei (§ 222 StGB) mitzuteilen.

Förderungen

§ 31

Das Land hat die Anpassung von Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, an die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe der im Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel als Träger von Privatrechten zu fördern. Dazu sind von der Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erlassen. Die Förderung setzt voraus, daß insgesamt eine über den nutztierwissenschaftlichen Grundstandard an Tiergerechtheit hinausgehende Tierhaltung gewährleistet ist.

7. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 32

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Die §§ 9, 12 und 13 Abs 1 finden auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Anlagen ab dem 1. Jänner 2002 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Käfighaltung von Hausgeflügel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig:

a)

Die Anlagen müssen den nachstehenden Anforderungen genügen

Legehennen Käfighaltung 450 cm² je Tier

bis 2 kg

Legehennen Käfighaltung 550 cm² je Tier

über 2 kg

Masteltern- Käfighaltung 1440 cm² je Hahn

tiere 550 cm² je Henne

Legeeltern- Käfighaltung 550 cm² je Tier

tiere (Familienhaltung)

b)

Mindestens 65 % der Käfigbodenfläche muß eine lichte Höhe von mindestens 40 cm aufweisen; eine lichte Höhe von 35 cm darf an keiner Stelle unterschritten werden.

c)

Der Käfigboden muß so beschaffen sein, daß die Tiere stehen und auftreten können, ohne Schäden an den Ständern zu erleiden. Besteht der Käfigboden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muß jedes Tier mit mindestens drei Zehen jedes Ständers sicher fußen können.

d)

Wenn der Boden aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Bodenneigung nicht über 8 Grad liegen.

e)

Die Beschaffenheit des für die Käfige verwendeten Materials und die Konstruktion sowie der Zustand der Käfige müssen Schäden der Tiere so sicher ausschließen, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

f)

Art und Größe der Käfigöffnung müssen sicherstellen, daß erwachsene Tiere ohne Leiden oder Schäden entnommen werden können.

g)

Die Käfige müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen können.

h)

Mehr als drei Käfig-Etagen sind nur dann erlaubt, wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Inspektion auf allen Etagen jederzeit sichergestellt ist.

i)

Die Freßplatzlänge hat mindestens 10 cm je Tier, bei schweren Rassen 12 cm je Tier zu betragen. Für je 15 Tiere muß ein Trinknippel vorhanden sein. Die Trinkrinneninnenseite muß durchgehend über die gesamte Käfiglänge reichen.

§ 28, § 29 Abs 1 lit e und § 30 sind während der Übergangsfrist mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Bestimmung an die Stelle des § 13 tritt.

(3) Für Betriebe, in denen zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt bereits Pelztiere gehalten werden, ist die gemäß § 14 Abs 1 Z 2 erforderliche Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen. Bestehende Käfighaltungen sind bis zu diesem Zeitpunkt aufzugeben.

(4) Auf Übertretungen des Salzburger Tierschutzgesetzes 1974, die vor dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt begangen worden sind, sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes 1974 weiterhin anzuwenden. Strafverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

(5) Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Salzburger Tierschutzgesetz 1974, mit denen Tierhalteverbote ausgesprochen worden sind, gelten als Verbote gemäß § 30 dieses Gesetzes.

(6) Die zu dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt bereits bestellten landwirtschaftlichen Tierschutzorgane gelten als Tierschutzorgane im Sinn dieses Gesetzes.

(7) Betriebe, in denen dauernd mehr als fünf Kälber gehalten werden, sind bis spätestens 31. Dezember 2000 gemäß § 27 zu überprüfen.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und

Übergangsbestimmungen dazu

§ 33

(1) § 29 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Die §§ 4, 6, 9 Abs 2 und 6, 13 Abs 2 und 3 und 19 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 124/2003 treten mit 1. Februar 2004 in Kraft.

Umsetzungshinweis

§ 34

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere;
- 2.

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der Fassung der Richtlinien 2001/88/EG und 2001/93/EG;

3.

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 10. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern in der Fassung der Richtlinie 97/2/EG und der Entscheidung 97/182/EG;

4.

Richtlinie 99/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen.